

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 65 (1971)

**Artikel:** Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter

**Autor:** Truffer, Bernard

**Kapitel:** C: Stellung Savoyens im Wallis

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129403>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

urkundliche Erwähnung der Walliser als «lantlüte gemeinlich ze Wallis»<sup>1</sup> oder «patriote terre Vallesii»<sup>2</sup> in diese Zeit. Es ist dieser Name, der später stets die Walliser in ihrem Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Bischofs kennzeichnet. Das gute Einvernehmen zwischen Bischof Tavel und den Zenden sollte dem Wallis nicht lange Frieden und Eintracht gewähren. Die Ermordung des greisen Herrn rief im ganzen Land heftigste Empörung gegen die Mörder hervor, und erneut flammte der Bürgerkrieg im Wallis auf.

Wollen wir anschließend noch einige wesentliche Punkte festhalten, so müssen wir vorerst betonen, daß zur Zeit Tavel's der Ständestaat keineswegs gestürzt wurde, sondern daß im Gegenteil die langandauernden Kämpfe unter seiner Regierung den Freiheitssinn der Walliser stählten und der Landesherr ein wenig mehr von seinem Prestige einbüßte.

Weiter zeichnete sich in der demokratischen Bewegung eine gewisse Vormachtstellung der deutschsprechenden Zenden ab, die die bisherige Führung der romanischen Bevölkerung langsam abzulösen begann, auch wenn das romanische Leuk immer noch die Seele des Widerstandes war. Die Zweisprachigkeit der Grafschaft begann gleichzeitig auf die Entwicklung einen gewissen Einfluß auszuüben.

Der Abschluß einer langen Entwicklung, die den Zenden ihren endgültigen Charakter geben sollte, zeichnete sich ab. Wir können ihn nur feststellen, nicht aber erklären. Bezeichnend daran ist, daß die Zenden in dem Augenblick, in dem sich der Dualismus Fürst – Stände verflüchtigte und die Gemeinden, d. h. die Zenden, die ganze Macht an sich nahmen, einer Vereinigung souveräner Gemeinden viel näher waren als einem politischen Einheitsstaat<sup>3</sup>. Beim Tode Bischof Guichard Tavel's waren sie aber davon noch recht weit entfernt.

### C. STELLUNG SAVOYENS IM WALLIS

Die Historiker sind sich darüber einig, daß bereits um die Jahrtausendwende eine neue Dynastenfamilie im untersten Teil des heutigen Wallis auf den Plan trat, die für die Geschichte Italiens und der Westschweiz

der Papst an die vom Bischof bezeichneten 15 Gemeinden. Doch zeigen diese keine große Begeisterung, seinen Bitten Folge zu leisten.

<sup>1</sup> Gr. 2131.

<sup>2</sup> Gr. 2132.

<sup>3</sup> G. GHIKA, *La fin*, S. 18.

im allgemeinen und während fünf Jahrhunderten für die des Wallis im besonderen eine hervorragende Rolle zu spielen bestimmt war: Das Haus Maurienne - Savoyen. Die Auseinandersetzung dieser Dynastie mit den Fürstbischöfen von Sitten war der dominierende Zug des ganzen Walliser Mittelalters <sup>1</sup>.

### *1. Rechte und Besitzungen Savoyens im Wallis*

V. van Berchem <sup>2</sup> sieht für die Ansprüche Savoyens im Wallis eine dreifache Rechtsquelle: a) Die Grafschaftsrechte im Chablais. b) Die Komendation und spätere Schutzherrschaft über die Abtei St-Maurice und das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. c) Die beträchtlichen Allodialgüter in der Grafschaft Wallis <sup>3</sup>.

#### *a) Die Grafschaftsrechte im Chablais*

Geographisch umfaßt das Alte Chablais das Rhonetal mit seinen Nebentälern zwischen Ottans und dem Genfersee. Ursprünglich bildete dieses Gebiet mit der Grafschaft Wallis wohl auch verwaltungsmäßig und iuristisch ein Ganzes, das Bistum Sitten umfaßte ja stets beide Grafschaften. Doch müssen wir ziemlich weit in die Vergangenheit zurückblicken, um diesen vermutlichen Tatbestand zu finden <sup>4</sup>. Bereits in den Urkunden

<sup>1</sup> In der savoisch-walliserischen Auseinandersetzung können wir zwei Perioden unterscheiden, die erste umfaßte die Zeit vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und war durch das Festsetzen der Familie im Chablais und Unterwallis und durch ihr ständiges Vordringen gegen Sitten gekennzeichnet. Sie erreichte ihren ersten Höhepunkt unter Graf Peter, der die Ursache der Auseinandersetzungen wohl erkannte und durch den Vertrag von 1260 endgültig beseitigen wollte (Gr. 668). Sein Plan sollte erst mehr als ein Jahrhundert später verwirklicht werden. Von da an bildeten die Morge de Conthey auf der rechten Talseite und die Borgne auf der linken die Grenze zwischen den beiden Herrschaften. Bis 1475 sollten die Grenzen unverändert bleiben; da gelang es den Wallisern nach dem glücklichen Sieg auf der Planta in Sitten, bis zur Vièze unterhalb St-Maurice vorzustoßen, und 1536 vermochten sie die Landesgrenzen für einige Jahrzehnte über die heutigen Kantonsgrenzen hinaus bis Thonon auszudehnen.

<sup>2</sup> V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 36-37.

<sup>3</sup> Es ist wichtig, diese drei Rechtsquellen auseinanderzuhalten, da sie naturgemäß wesentlich verschiedene Arten von Recht vermitteln, auch wenn Savoyen im Laufe der Zeit dank seiner dominierenden Stellung nicht mehr darauf Rücksicht nahm.

<sup>4</sup> 515 bezeichnete König Sigismund in seiner Schenkungsurkunde an die Abtei (E. AUBERT, Trésor, PJ, S. 205, Nr. 1) eine ganze Reihe von Höfen und Besitzungen zwischen Naters und Vouvry als «in pago Valensi» gelegen. In der Folge hört man lange nichts mehr. 839 scheint sich jedoch die Situation noch nicht geändert zu

des 10. Jahrhunderts erscheint das Gebiet von Martigny abwärts als eine eigene Grafschaft, das Caputlacense oder Chablais<sup>1</sup>. Ein fixer Zeitpunkt für die Verselbständigung dieses Gebietes läßt sich freilich nicht angeben. R. Hoppeler meint, daß sie mit der Errichtung des hochburgundischen Reiches um 888 in Zusammenhang zu bringen sei, und fährt fort: «Die Schenkung König Lothars von 859 und die nachherige Machtstellung des Laienabtes Hucbert in und um St-Maurice bereiteten eine solche Ablösung genügend vor. Die äußersten zeitlichen Grenzen bilden die Jahre 839 und 921»<sup>2</sup>. Für die Zeit des zweiten burgundischen Reiches sind die Nachrichten wieder sehr dürftig; wir kennen keinen einzigen Grafen, nicht einen Verwalter für das Chablais, doch ist anzunehmen, daß dieses Gebiet teils Krongut der Rudolfinger, teils Allodialbesitz des Klosters war, spielte doch die Abtei St-Maurice im hochburgundischen Reich eine hervorragende Rolle. Die ersten Nachrichten über Hoheitsrechte in und um St-Maurice nach der Rückkehr Burgunds unter die unmittelbare Herrschaft des deutschen Reiches lassen sich aus einer Notiz in der Vita Annonis<sup>3</sup> herauslesen. Aufgrund dieser Nachricht hätte die Markgräfin Adelheid von Turin, Gattin Ottos, des jüngsten Sohnes

haben, denn Ludwig der Fromme bezeichnete bei der Reichsteilung unter seine drei Söhne folgende Provinzen und Gaue als Besitz Lothars II.: Das Königreich Italien und einen Teil Burgunds, nämlich das Aostatal, die Grafschaft Wallis, die Grafschaft Waadt usw. (Gr. 40: Auszug aus den Annales Bertiniani). Zwischen dem Aostatal und der Waadt lag demgemäß nur die Grafschaft Wallis, das Chablais existierte als Grafschaft folglich noch nicht. 959 überließ dann Lothar II. seinem Bruder Ludwig II. Transjuranien mit Ausnahme des Großen St. Bernhards. Es kann sich bei diesem Vorbehalt nicht nur um das unansehnliche Hospiz gehandelt haben, sondern um den Zugang zum Paß als Verbindung mit Italien, also um das Entremont und das Rhonetal von Martigny abwärts. Vgl. hierzu F. SCHMID, Die Grafschaft Wallis und Chablais, in BWG, Bd. 1, 1890, S. 21–26. Schmid spricht von einer Gebietsabtretung aus der alten Grafschaft Wallis im 9. Jahrhundert. Dies wird übrigens durch die Schenkungsurkunde Heinrichs IV. an die bischöfliche Kirche von Lausanne im Jahre 1097 bekräftigt, gibt sie doch als eine der Grenzen der Grafschaft Waadt den Jupiterberg an. Vgl. auch B. HEDBERG, Schweizerisches Urkundenregister, hrg. von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bern 1863–1877, 2 Bde (Bd. 1, S. 377–378, Nr. 1412).

<sup>1</sup> 921 heißt Vouvry «in pago caputlacense» gelegen; vgl. Regeste soit répertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande, par F. FOREL, in MDR, Bd. 19, 1862, S. 36, Nr. 111. – Vgl. auch F. SCHMID, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24.

<sup>2</sup> Vgl. R. HOPPELER, Beiträge, S. 138–139.

<sup>3</sup> Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 480. Gr. 103. – 1070 bat Erzbischof Anno von Köln auf seiner Rückreise aus Rom die Markgräfin Adelheid von Turin um Reliquien der thebäischen Legion in St-Maurice, da der Ort ihrem Gebiet zugefallen sei.

von Humbert Weißhand, 1070 Hoheitsrechte über St-Maurice besessen. Darf man diese Notiz auf den Besitz der Grafschaft Chablais beziehen, wie es mehrere Autoren tun? <sup>1</sup> Eine andere Gruppe von Historikern neigt eher zur Ansicht, Savoyen habe die Grafschaft Chablais erst 1077 durch Kaiser Heinrich IV. geschenkt erhalten, als Amadeus II. und seine Mutter Adelheid den deutschen Herrscher nach Canossa begleiteten. Tatsächlich sprechen die Akten von einer großzügigen Vergabung bei dieser Gelegenheit, nirgends wird jedoch die geschenkte Grafschaft Burgunds näher bezeichnet <sup>2</sup>. Andreas Heusler <sup>3</sup> vertritt hingegen die Ansicht, daß bereits der erste sichere Stammvater des savoyischen Hauses, Humbert Weißhand, als Dank für treue Unterstützung im burgundischen Erbfolgekrieg von Kaiser Konrad II. die Grafschaft über das Chablais erhalten habe <sup>4</sup>. Doch ist es keineswegs gesichert, daß der burgundische Graf Hupert von Aosta mit Humbert Weißhand, Stammvater der Savoyer, identisch ist. Immerhin gelingt es Manteyer, dies sehr wahrscheinlich erscheinen zu lassen <sup>5</sup>. Ist dem wirklich so, will man gerne annehmen, daß sich die Rechte und Besitzungen Savoyens im untern Rhonetal an diese Waffentat knüpfen. Dem Mittelalter ist ja die Besoldung im heutigen Sinne fremd, der König oder Herr entschädigte seine Leute durch Zuweisung von Grundbesitz oder Rechte auf Einnahmen <sup>6</sup>.

Wie dem auch sei, eines scheint festzustehen: zur Zeit König Rudolfs III. war Humbert von Savoyen unstreitig einer der mächtigsten welt-

<sup>1</sup> Vgl. F. SCHMID, Die Grafschaft Wallis und Chablais, S. 24. – R. HOPPELER, Beiträge, S. 160.

<sup>2</sup> MARIE JOSÉ, Les Origines, S. 33: Marie José ist der Ansicht, es handle sich bei der Schenkung um die Gebiete des Bugey.

<sup>3</sup> A. HEUSLER, Rechtsquellen, Bd. VII, S. 137. Vgl. auch H. MÉNABRÉA, Histoire, S. 30.

<sup>4</sup> Als Rudolf III. von Burgund 1032 starb, erhob Kaiser Konrad II. aufgrund des Vertrages von Basel im Jahre 1027 Ansprüche auf Burgund. Doch es bildete sich eine burgundische Partei unter Odo, Graf der Champagne, und Burkard II., Abt von St-Maurice. Diese besetzten einen großen Teil Burgunds, u. a. auch Martigny (Gr. 83). Die Königin-Witwe Irmengard ging begleitet von Graf Hupert, nach Zürich und gelangte zu Kaiser Konrad II., um ihn ihrer Treue zu versichern; «mirifice donati» kehrten beide zurück. Der Kampf um das Erbe dauerte bis 1034. Mit deutschen Truppen griff da Konrad II. den Gegner in der Rhoneebene an, während Graf Hupert mit italienischen Truppen über den Großen St. Bernhard dem Feind bei Martigny in den Rücken fiel (vgl. WIPPO, Vita Conradi Salici, in Monumenta Germaniae historica, Scriptores, Bd. XI, S. 270).

<sup>5</sup> G. DE MANTEYER, Les Origines de la Maison de Savoie en Bourgogne (910–1060), Auszug aus Mélanges d'Archéologie et d'Histoire, publ. par l'Ecole française de Rome, Bd. 19, 1899, S. 475.

<sup>6</sup> R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne 888–1038, S. 431.

lichen Großen in Burgund und vor allem im Chablais und dessen nächster Umgebung. Seine nahe Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus<sup>1</sup> bewirkte auch, daß er nach des Königs Tod als Vogt der Königin-Witwe Irmengard auftreten konnte<sup>2</sup>, die Führung der Reichspartei ergriff und im Chablais eventuell auch an die Stelle der früheren burgundischen Herrscher trat. Dies ist um so wahrscheinlicher, als zwei Söhne Humberts, Aymo und Burkard, nacheinander an der Spitze der Abtei St-Maurice standen, während Aymo noch Bischof von Sitten wurde und so für kurze Zeit die Grafschaft Wallis unter die Herrschaft des Hauses Savoyen brachte<sup>3</sup>. Erst mit dem beginnenden 12. Jahrhundert betreten wir historisch sicheren Boden, und hier treffen wir die Nachfolger Humbert Weißhands, die Grafen von Maurienne und Aosta, als Inhaber der landgräflichen Gewalt im Chablais urkundlich aufgeführt<sup>4</sup>. Wie diese erworben wurde, wird wohl immer dunkel bleiben oder kaum je restlos abgeklärt werden können.

Im 14. Jahrhundert war der Besitz der grafschaftlichen Rechte Savoyens im Chablais fest verankert, um so mehr, als die Abtei St-Maurice – wie wir noch sehen werden – fast zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war. Ein von den Grafen von Savoyen bestimmter Richter, der meist in St-Maurice residierte, urteilte an ihrer Stelle in der ganzen Grafschaft und verfügte über hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Dem Vogt von Chillon stand die administrative und militärische Verwaltung zu. St-Maurice war seit 1240 jedenfalls eine Münzstätte Savoyens<sup>5</sup>. Wie wir bereits gesehen haben, erlangte das in St-Maurice geprägte Geld dadurch, daß die Bischöfe von Sitten ihr Münzregal nicht nützten und das Wallis hauptsächlich in Savoyer Währung handelte, erhöhte Bedeutung. Das Kanzleiregal lag größtenteils in der Hand der Abtei<sup>6</sup>; hingegen besaß Savoyen das Straßenregal auf der Landstraße zwischen Ottans und dem Genfersee; die gräflichen Beamten erhoben auf dieser Strecke drei Durchgangszölle, zwei in St-Maurice und einen in Villeneuve-Chillon<sup>7</sup>. Eine Zeitlang befand sich der Zoll von St-Maurice als Erb-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu W. GISI, Der Ursprung des Hauses Savoyen, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155.

<sup>2</sup> R. HOPPELER, Beiträge, S. 15.

<sup>3</sup> Gr. Chartes Sédunoises 4. – E. AUBERT, Trésor, S. 39 ff.

<sup>4</sup> E. AUBERT, Trésor, PJ, S. 215, Nr. 9.

<sup>5</sup> Gr. 447.

<sup>6</sup> Gr. 1634, 1940.

<sup>7</sup> In St-Maurice: 1. der Zoll «von Faucigny» = auf jede Warenballe 2 Denare

lehen in der Familie der Edlen von Collombey, doch kaufte ihn Graf Amadeus V. 1304 zurück und ließ ihn in der Folge durch Beamte einziehen, die der Finanzkammer des Grafen direkt Rechenschaft schuldeten. Welch blühendes Geschäft es für die Grafen war, ist aus den Zollabrechnungen sehr gut ersichtlich<sup>1</sup>; durch den Besitz des Chablais besaß ja Savoyen die direkte Fortsetzung der großen Alpenpässe St. Bernhard und Simplon und profitierte davon recht ausgiebig. Die Machtbefugnisse Savoyens traten aber im Alten Chablais aufgrund weitgehender Immunitäten<sup>2</sup> einzelner geistlicher Herrschaften stellenweise ziemlich in den Hintergrund, jedoch nicht zum Nachteil des regierenden Hauses, besaß es doch über fast alle geistlichen Häuser, die dort begütert waren, die Kastvogtei. Diese wog die Rechte, die der Grafschaft abgingen, voll und ganz auf.

Die größten Immunitäten besaß einst wohl die Abtei St-Maurice, doch gingen ihre Güter und Rechte größtenteils an Savoyen verloren. Zum Wenigen, das sie hatte retten können, gehörte im untern Teil des Chablais das Vizedominat Vouvry<sup>3</sup>. In der Gegend um St-Maurice waren nur noch einige kleine Höfe dem Kloster direkt unterstellt, so Choëx, Hausseys und Basseys und Chièzes am Eingang ins Val d'Illiez. Im Städtchen selbst verblieben der Abtei im 14. Jahrhundert nur noch einige Reste<sup>4</sup>. Aber schon 1017 hatte Rudolf III. ihr nur das halbe Städtchen restituiert<sup>5</sup>, und es ist anzunehmen, daß die andere Hälfte Krongut des Burgunders war. Nachdem Savoyen die Nachfolge der Rudolfinger angetreten hatte, gelang es den Grafen einerseits dank der Grafschaftsrechte, andererseits mit Hilfe der Bürgerschaft, die sie schon

(Gr. 975, 1213). 2. der Zoll «der vier Bistümer» = auf jede Warenballe 1 Denar (Gr. 1213).

<sup>1</sup> Wer sich ein genaues Bild darüber machen will, studiere die Abrechnungen von St-Maurice in der «Chambre des Comptes» in Turin, Inventario 69, Fol. 161.

<sup>2</sup> Die «immunen Güter» waren nicht nur von den öffentlichen Lasten befreit, sondern die dem Gotteshaus unterstellten freien und hörigen Hintersassen, die diese Güter bebauten, waren dem Gericht der öffentlichen Beamten entzogen; das geschah vor allem um die Rechtspflege zu vereinfachen und Konflikten vorzubeugen. Alle Verbrechen wurden von den Beamten der betreffenden Herrschaft beurteilt, d. h. durch den vom König mit dem Blutgericht beauftragten Kastvogt. Vgl. hierzu R. HOPPELER, Beiträge, S. 151–152: Der Immunist übt auf seinem Grund und Boden alle Befugnisse des Grafen aus.

<sup>3</sup> Gemeindearchiv Bagnes, Pg. 11: 1378 ist ein gewisser Johann, Chorherr von St-Maurice, Viztum von Vouvry.

<sup>4</sup> Gr. 1181, 1635.

<sup>5</sup> E. AUBERT, Trésor, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

früh mit Freiheitsbriefen auf ihre Seite zu ziehen verstanden<sup>1</sup>, den Abt fast völlig aus seinen Besitzungen und Rechten zu verdrängen. In Salvan und Finhaut, zwei kleinen Dörfern im Triental, war die Abtei seit 1138 im ungestörten Besitz der Grundherrschaft geblieben. Doch das Tal war im Mittelalter so abgeschlossen und unbedeutend, daß es keine wichtige Rolle spielen konnte und dem Besitzer auch keine Vorteile bot<sup>2</sup>. Ebenfalls zur Abtei gehörten ferner die rechtsufrigen Höfe Dorénaz und Collonges, welche einen Teil der Herrschaft Arbignon bildeten.

Neben der Abtei hatte das Priorat von Lutry im Alten Chablais einigen Grundbesitz. Der von der Benediktinerabtei Savigny bei Lyon abhängige Prior besaß das Blutgericht in Vionnaz, doch der Vollzug der Urteile stand dem Kastlan von Chillon zu<sup>3</sup>.

Port-Valais/Le Bouveret war Benediktinerpriorat, jedoch von der Abtei St-Michel de Cluse bei Turin abhängig<sup>4</sup>. Ursprünglich besaßen hier die Grafen von Genf die Kastvogtei, doch 1251 kaufte sie Peter von Savoyen für 30 Lausanner Pfund<sup>5</sup>.

In St-Gingolph war die Tochterabtei von St-Maurice, Abondance, Grundherrin und verfügte auch über die hohe Gerichtsbarkeit<sup>6</sup>. Die Verbindung zu Savoyen war infolgedessen weit loser. Stets verteidigte der Abt mit Erfolg seine Rechte gegen allfällige Übergriffe der savoyischen Beamten.

In Novel oberhalb St-Gingolph war der Propst vom Großen St. Bernhard Grundherr und im Besitze der hohen und niederen Gerichtsbarkeit<sup>7</sup>.

Außer all diesen geistlichen Herrschaften im untersten Teil des Alten Chablais war – wie wir bereits gesehen haben – auch die Kirche von Sitten in dieser Grafschaft begütert. Ihre Besitzungen waren theoretisch wohl dem direkten Einfluß Savoyens entzogen, deren Verwaltung befand sich aber in der Hand adeliger Herren, die zugleich Vasallen Savoyens und demzufolge dem Einfluß des Grundherrn fast völlig entfremdet waren.

Schließlich waren auch die Visconti von Mailand im 14. Jahrhundert im Alten Chablais als Grundherren anzutreffen. Diese lombardische Gegenwart mag auf den ersten Anblick erstaunen, doch ist sie sehr leicht

<sup>1</sup> Gr. 1401, 1499, 2345.

<sup>2</sup> Walliser Wappenbuch, S. 229, Art. Salvan.

<sup>3</sup> Gr. 1882.

<sup>4</sup> Gr. 1036, 2168.

<sup>5</sup> Gr. 538.

<sup>6</sup> Gr. 1444.

<sup>7</sup> Gr. 2190.

erklärbar. Als 1350 Blanche von Savoyen, die Schwester Amadeus' VI., Galeazzo II. Visconti heiratete, brachte sie unter anderem die kleine Herrschaft Monthey als Mitgift in die Ehe. Mailand blieb bis 1404 im Besitze dieser Kastlanei und ließ sich dort durch einen Vogt vertreten.

Doch Savoyen ließ sich in keiner Weise daran hindern, das Alte Chablais fest unter seiner Herrschaft zu halten und die Oberhoheit durch den Landvogt von Chillon ausüben zu lassen.

b) *Die Kommendation und die spätere Schutzherrschaft über die Abtei*

F. Secrétan<sup>1</sup> sieht den Ursprung der savoyischen Hausmacht im Wallis im Besitz der Kastvogtei über die Abtei St-Maurice. Seit der fränkischen Zeit hatte die Abtei Kommendataräbte besessen, die völlig unabhängig von ihr deren Güter verwalteten und deren Rechte wahrnahmen. Diese Regierung der Laienäbte dauerte noch während der Herrschaft der Rudolfinger in Burgund fort. Doch infolge der sehr engen Beziehungen zwischen der Abtei und dem burgundischen Herrscherhaus verschmolzen die Krongüter mit denen der Abtei zu einem Ganzen; das gereichte ihr anfangs keineswegs zum Schaden, denn Krone und Abtei waren im Chablais reich begütert. Erst Rudolf III. verfügte – die Besitzungen «unsinnig verschleudernd» – sowohl über die einen wie über die andern recht willkürlich, man denke bloß an die Schenkungen an die Bischöfe Burgunds<sup>2</sup>! Das Stift sank dadurch so tief, daß es kaum mehr den Unterhalt für sechs Kanoniker sichern konnte<sup>3</sup>. Die Restitution von 1017<sup>4</sup> stellte zwar den alten Tatbestand teilweise wieder her, doch leider nicht für lange. 1032, als der Erbfolgekrieg in Burgund ausbrach, schlug sich Abt Burkard II. auf die falsche Seite. Sein Traum, das Burgunderreich zu retten, schlug fehl, denn sein Verbündeter, Graf Odo II. von Champagne, unterlag dem Salier Konrad II. Offenbar erlitt das Kloster wegen der Politik seines Abtes eine tiefe Demütigung und Schwächung, von der es sich nicht mehr völlig erholen sollte. R. Hoppeler fragt sich mit Recht, ob nicht am Ende ein Teil seiner Besitzungen samt der Kast-

<sup>1</sup> F. SECRÉTAN, *Un Procès au douzième siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans*, S. 41.

<sup>2</sup> Sitten: 999 (Gr. 151); Lausanne: 1011 (Recueil des Chartes, Statuts et Documents concernant l'ancien évêché de Lausanne, par F. DE GINGINS-LA-SARRAZ und F. FOREL, in MDR, Bd. 7, 1846, S. 1–2, Nr. 1); Tarentaise: 996 (Turin, Archivio di Stato, Archevêchés et évêchés, Tarentaise, Mazzo I. Nr. 4); u. a.

<sup>3</sup> E. AUBERT, *Trésor*, S. 37. – R. HOPPELER, *Beiträge*, S. 12.

<sup>4</sup> E. AUBERT, *Trésor*, PJ, S. 214–215, Nr. 8.

vogtei der Preis gewesen sei, womit der Kaiser die treuen Dienste des Grafen von Maurienne belohnte<sup>1</sup>. Jedenfalls ist er der Ansicht, Graf Humbert Weißhand sei in St-Maurice an die Stelle der früheren welfischen Könige getreten, das heißt: Die Kastvogtei, die seine Nachkommen zu Beginn des 12. Jahrhunderts besaßen, habe vermutlich schon er innegehabt<sup>2</sup>, waren doch zwei seiner Söhne nacheinander Äbte in St-Maurice<sup>3</sup>. Der weiter vorn erwähnte Passus aus der Vita Annonis läßt sich meines Erachtens eher auf die Kastvogtei als auf die Grafschaft beziehen<sup>4</sup>.

Sicher ist, daß die Savoyer seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Besitze der Kommendation waren<sup>5</sup>; als 1128 die weltlichen Kanoniker durch Chorherren nach der Regel des heiligen Augustin ersetzt wurden und von Papst Honorius II. das Recht der freien Abtwahl zugesprochen erhielten<sup>6</sup>, gaben auch die Grafen der Abtei die Selbstverwaltung weitgehend zurück. So sehen wir Amadeus III. um 1143 auf die Propstei verzichten, sich die Herrschaftsrechte auf die Besitzungen der Abtei jedoch vorbehalten<sup>7</sup>. Von da an übte der Graf die Schutzherrschaft über das Kloster und seine Besitzungen aus, und das auf solche Weise, daß die Rechte der Grafschaft und der Schutzherrschaft über das Kloster im 12. Jahrhundert völlig durcheinander geraten waren, und es kaum mehr möglich war, sie auseinanderzuhalten. Nur die bereits erwähnten kleinen Herrschaften im Alten Chablais blieben ganz unter der Herrschaft der Abtei, alle übrigen waren im Lauf der Zeit in den Besitz der Savoyer übergegangen. Sie behandelten sie wie eigene Allodialgüter und dehnten die Souveränität, die ihnen im Chablais zustand, auch auf sie aus.

Als Savoyens Politik dank dem ständig schwächer werdenden Kaisertum im 13. Jahrhundert immer weitere Kreise zog, setzten sich die Grafen endgültig in den ehemaligen Besitzungen der Abtei fest und gelangten auf diese Weise zu sehr bedeutendem Grundbesitz in der Grafschaft Wallis. Es handelt sich vor allem um den Besitz in den Dransetälern und in einigen Ortschaften des Rhonetales. In den Dransetälern waren die rechtlichen Verhältnisse zwar ziemlich verworren. In Orsières und zu beiden Seiten der St. Bernhardstraße war im 14. Jahrhundert

<sup>1</sup> R. HOPPELER, Beiträge, S. 17.

<sup>2</sup> Ibidem, S. 15.

<sup>3</sup> Gr. Chartes Sédunoises 4; E. AUBERT, Trésor, S. 39 ff.

<sup>4</sup> Vgl. vorn in «Die Grafschaftsrechte im Chablais», S. 48, Anm. 3.

<sup>5</sup> Gr. Chartes Sédunoises 9.

<sup>6</sup> Urkunde vom 30. März 1128, ediert in Gallia Christiana, Bd. 12, S. 430.

<sup>7</sup> L. CIBRARIO-D. PROMIS, Documenti, S. 60. – Vgl. auch R. HOPPELER, Beiträge, S. 22–23.

Savoyen Grund- und Oberherr geworden. Doch das Vorhandensein eines Vizedominats weist auf ehemaligen kirchlichen Besitz hin <sup>1</sup>.

In der Talschaft Bagnes, wo Savoyen ebenfalls seine Hoheitsrechte geltend zu machen verstand, trifft man hingegen überall Spuren der Abtei, noch im 14. Jahrhundert war sie dort im Besitze grundherrlicher Rechte. Das Vizedominat wurde durch einen Mistral verwaltet <sup>2</sup>.

Im Haupttal der Rhone lassen sich die Burgschaften und Dörfer Conthey <sup>3</sup>, Leytron und Nendaz <sup>4</sup> auf ehemaligen Besitz der Abtei zurückführen, im Val d'Hérens: Hérémente <sup>5</sup>.

Von altersher besaß Savoyen auch die Schirmvogtei über das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard. Die Kaiser hatten früher, als der Paß für die Verbindung mit Italien noch von viel größerer Bedeutung war, das Hospiz unter ihren eigenen Schutz genommen <sup>6</sup>; nachher geriet es immer mehr unter savoyische Abhängigkeit, da die Grafen zu beiden Seiten des Passes begütert waren <sup>7</sup>. Ob sie sich auf irgendeine Verleihung sei-

<sup>1</sup> Im 14. Jahrhundert befanden sich die Edlen von Orsières im Besitze dieses Amtes (Gr. 2308, 2319).

<sup>2</sup> Archiv der Abtei St-Maurice, Tir. 9<sub>3</sub>, 9: Junker Jordan von Monthey ist Mistral der Abtei in Bagnes um 1377. – Vgl. auch R. HOPPELER, Beiträge, S. 48.

<sup>3</sup> TAMINI-DÉLÈZE-DE RIVAZ, Essai d'histoire du district de Conthey, S. 12. – Archiv der Abtei von St-Maurice, Tir. 7<sub>3</sub>, 2. Das befestigte Städtchen unmittelbar vor den Toren Sittens wurde 515 von König Sigismund der Abtei geschenkt, 1017 in der Restitutionsurkunde Rudolfs III. jedoch nicht erwähnt. J. E. Tamini nimmt deshalb an, es sei damals noch unter der Herrschaft der Abtei gewesen. Sie besitzt dort im 12. Jahrhundert übrigens noch verschiedene Rechte. Das Vorhandensein eines Viztums und eines Meiers bürgt ebenfalls für diese Annahme. Doch schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts sehen wir das Städtchen fest in der Hand Savoyens, das es in der Folge noch befestigt und ausbaut. Einzig der Getreidezehnte ging im 14. Jahrhundert noch an die Abtei. Nur im benachbarten Vétroz hatte sie dank dem Priorat einige Rechte und Besitzungen für sich retten können.

<sup>4</sup> Nendaz, gleichfalls ursprünglicher Besitz der Abtei St-Maurice, kam etwa um die gleiche Zeit wie Conthey unter savoyische Herrschaft. Gewisse Rechte auf die Kirche von Nendaz, welche die Abtei bewahrt hatte, wurden 1160 gegen die der Kirche von St-Maurice mit dem Bischof von Sitten eingetauscht (Gr. 365). Nur noch die auf der Höhe ob Brignon gelegenen Höfe Clèbes und Verrey blieben von der Abtei abhängige Herrschaften (R. HOPPELER, Beiträge, S. 70).

<sup>5</sup> Hérémente, nach J. E. TAMINI 515 zusammen mit Bramois der Abtei geschenkt, fiel in der Folge fast völlig dem Domkapitel und der bischöflichen Tafel von Sitten anheim. Als 1268 die Grenze zwischen Savoyen und Wallis von Thyon an die Borgne versetzt wurde, fiel das ganze Tal von Hérémente an Savoyen, und es wurde als Majorat der Kastlanei Conthey einverleibt (Walliser Wappenbuch, Art. Hérémente, S. 124).

<sup>6</sup> Gr. 162, 602.

<sup>7</sup> Gr. 214: 1206 versprach Graf Thomas, die Chorherren und all ihre Güter in seinen Schutz zu nehmen. Gr. 616: 1242 erneuerte Amadeus IV. dieses Schirmversprechen.

tens der Kaiser oder auf andere Rechte stützen konnten, als sie sich zu Schirmvögten über das Hospiz machten, weiß man nicht. Jedoch war diese Schutzherrschaft für die Grafschaft Wallis von verhältnismäßig geringer Bedeutung, da das Hospiz auf ihrem Territorium über fast keinen Grundbesitz verfügte.

### c) *Die Allodialgüter in der Grafschaft Wallis*

Neben den Besitzungen und Rechten, die aufgrund der Schutzherrschaft über die Abtei langsam in den Eigenbesitz der gräflichen Familie übergangen, erwarb sie sich – sei's durch Heirat, sei's durch Kauf und wohl auch durch Usurpation -- nicht unbedeutende Eigengüter und Rechte auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Sittener Landesfürsten.

Humbert Weißhand, Vasall Burgunds und Graf von Belley, Savoyen und Aosta, hatte seinen dritten Sohn, Aymo, auf den Bischofsstuhl von Sitten gebracht. Durch diesen trat er in nähere Beziehung zur Grafschaft Wallis; aufgrund einer Erbschaft Aymos gelangte Savoyen erstmals in Besitz von Allodialgütern im Wallis. In einer Urkunde, datiert vom 12. Juni 1052 in St. Paul vor den Mauern in Rom, nennt Aymo einen gewissen Grafen Ulrich seinen «avunculus» (= Mutterbruder), bekennt, von ihm eine Reihe Güter in der Grafschaft Wallis geerbt zu haben, und vergab sie seinem Domkapitel<sup>1</sup>. Graf Ulrich, vor 1052 wohl kinderlos gestorben, hinterließ seinem Neffen die grundherrlichen Rechte über die Ortschaft Orsières an der Paßstraße über den Großen St. Bernhard, das Schloß Saillon, die Hälfte der Burg und Herrschaft Ayent und Güter und Rechte in Hérens, Siders, Grengiols und Anniviers<sup>2</sup>. Eigenartigerweise sind die meisten dieser Güter trotz der Schenkung von 1052 in keinem Güterverzeichnis oder Einkünfterodel des Domkapitels verzeichnet; doch später trat überall dort das Haus Savoyen als Grundbesitzer auf. Es besteht kaum ein Zweifel, daß es sich hier um dieselben Erbgüter handelt. Die Vergabung Aymos scheint entweder rückgängig gemacht oder nie ausgeführt worden zu sein, und diese Erbschaft mag

<sup>1</sup> G. DE MANTEYER, *Les origines de la Maison de Savoie*, S. 480 ff. Dagegen: W. GISI, *Der Ursprung des Hauses Savoyen*, in ASG, Bd. 6, 1887, S. 121–155, und W. GISI, *Die Gemahlin Humbert Weißhands, Stammutter der italienischen Dynastie. Der Burgunder Seliger*, in ASG, Bd. 3, 1886, S. 49–55.

<sup>2</sup> Die Urkunde Nr. 4 der Chartes Sédunoises wurde von J. GREMAUD fälschlicherweise als in Sitten abgefaßt betrachtet, in Wirklichkeit handelt es sich wohl um Rom (G. MANTEYER, *op. cit.* S. 409).

der Ursprung eines savoyischen Streubesitzes im bischöflichen Wallis sein; das gilt vor allem für die Gebiete ob der Mors von Conthey. Rechtlich handelte es sich hier freilich nur um die Grundherrlichkeit, die Landgrafschaft fehlte den Savoyern in diesen Gebieten. Dasselbe gilt auch für die im Laufe der späteren Jahrhunderte erworbenen Besitzungen und Rechte im Rhonetal und in einigen Nebentälern.

1263 kaufte Graf Peter die Ansprüche und Rechte Conos und Rudolfs von Ayent auf Schloß Saxon für 282 Pfund <sup>1</sup>. 1277 erwarb Graf Philipp von Savoyen einen weiteren Teil des Fleckens <sup>2</sup>; dem restlichen Teil wurde die savoyische Oberherrschaft einfach aufgezwungen. So geriet die ehemals freie Herrschaft der Herren von Saxon unter savoyische Herrschaft.

Saillon, dessen Schloß bereits Bischof Aymo von Savoyen besaß, gelangte aufgrund dreier Tausch- und Kaufverträge in die Abhängigkeit der Savoyer <sup>3</sup>. Schon 1233 begegnet uns ein savoyischer Kastlan des befestigten Ortes in den Urkunden <sup>4</sup>.

An diese beiden wichtigen Erwerbungen, die beide zu Stützpunkten der Herrschaft im Unterwallis ausgebaut wurden, knüpfte sich u. a. viel später der Kauf der von Turnschen Güter und Rechte unterhalb der Mors von Conthey an <sup>5</sup>. Es handelt sich vor allem um Rechte in Conthey und um die kleine Herrschaft Fey. Unklar ist der Ursprung der Rechte Savoyens auf Fully mit den umliegenden Weilern, die schon früh im Besitze der Grafen von Savoyen waren und zur Kastlanei Saillon gehörten <sup>6</sup>.

In Riddes, das im Mittelalter wegen der großen Rhonebrücke militärisch und wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung war, gehörten Grund und Boden den Savoyern. Sie besaßen bei der Brücke sogar eine «domus fortis», ohne daß man heute weiß, wie Savoyen zu diesen Grundrechten gekommen ist.

Vergegenwärtigt man sich noch die Stellung, die Amadeus VI. dank der freiwilligen Unterstellung der bischöflichen Herrschaften Martigny und Ardon/Chamoson unter seine Schirmvogtei innehatte, muß man gestehen, daß das ganze sog. «Valais savoyard», das Unterwallis von der Mors abwärts, um 1375 praktisch dem Einfluß und der Herrschaft Savo-

<sup>1</sup> Gr. 697.

<sup>2</sup> Turin, Archivio di Stato, Traités avec les Valaisans, Mazzo II 14.

<sup>3</sup> Gr. 298, 377, 378.

<sup>4</sup> Gr. Chartes Sédunoises 48. – V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 39.

<sup>5</sup> Gr. 2214.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu R. HOPPELER, Beiträge, S. 60–61.

yens bereits erlegen war. Theoretisch blieben die beiden letztgenannten Herrschaften bischöflich, weil sowohl die oberhoheitlichen als auch die grundherrlichen Rechte dem Sittener Landesherrn gehörten.

## *2. Geographische und politische Lage Savoyens, Ziele im Wallis*

Geographisch gesehen bildet Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein eigenartiges Gefüge verschiedenster Gebiete und Herrschaften. Mit bewundernswerter Zielstrebigkeit war es dem Fürstengeschlecht im Laufe dreier Jahrhunderte gelungen, um den eigentlichen Kern des alten Familienbesitzes – über dessen genauen Standort sich die Historiker Savoyens keineswegs einig sind – durch verschiedene Arten des Erwerbs ein Gebiet an sich zu bringen, das vom Neuenburgersee beinahe bis zum Mittelmeer und von der Saône in Frankreich bis nach Ivrea und Biella im Canavese reichte. Savoyen umschloß das gesamte Gebiet der Westalpen vom Fuße des Monte Rosa bis hinunter zum Mont Ginevro; innerhalb seiner Grenzen lagen nicht nur die Berge, Alpentäler und Pässe, sondern auch ein Stückweit die unentbehrlichen Zufahrtsstraßen auf beiden Seiten des Gebirgswalles. Die ganze Größe und Bedeutung Savoyens rührt von diesem Besitz her<sup>1</sup>. Waren die Pässe eine Quelle des Reichtums für den, der sie beherrschte, so waren sie für die Savoyer vor allem eine Quelle politischer Macht und Ansehens. Sie verstanden es, sich die Benützung ihrer Straßen nicht nur mit klingender Münze bezahlen zu lassen, sondern es lag auch in ihrer Hand, den Durchgang zu gewähren oder zu verweigern – oder doch weitgehend zu erschweren<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> In Savoyen lagen die wichtigsten Verbindungen zwischen Norditalien und Südfrankreich mit dem Val de Susa als Zufahrt zum Mont Ginevro, dann mit den Übergängen über den Mont Cenis und den Kleinen St. Bernhard; zu diesen gesellt sich noch die sehr wichtige Verbindung zum Norden, der Große St. Bernhard.

<sup>2</sup> Im Innern zerfällt Savoyen in verschiedene geographisch ziemlich geschlossene Räume, die im allgemeinen mit den großen Alpentälern des Landes identisch und durch mehr oder weniger gut zugängliche Alpenpässe miteinander verbunden sind. Die Täler der Drance und der Rhone zwischen Genfersee und Martigny bilden das Chablais; die Arve, deren Wasser am Mont-Blanc-Massiv entspringen, durchfließt das Faucigny; die obere Isère und ihre Nebenflüsse bewässern die Tarentaise und die Arc die Maurienne. Der obere Lauf der Dora Baltea bildet das Val d'Aosta, der untere das Canavese. Um den Oberlauf des Po und seine Nebenflüsse gruppieren sich das Val Susa und die savoyischen Besitzungen des Piemonts, Lehen der Savoyen-Achaia. Einzig das Gebiet zwischen Genf und dem Tale des Fier – das Genevois – ist der savoyischen Oberherrschaft noch nicht einverleibt, es ist aber völlig von savoyischem Besitz umgeben und wird seine Unabhängigkeit nicht mehr lange

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das weite Gebiet, das die Savoyer damals schon auf weite Strecken ihr eigen nennen konnten, politisch noch fast völlig unorganisiert. Die Abgeschlossenheit der großen Alpentäler förderte den Partikularismus und kam dem Unabhängigkeitsstreben großer Feudalherren entgegen, die sich nur widerwillig einer höheren Macht unterstellten<sup>1</sup>. Es brauchte die energische Hand eines Amadeus VI., um den Problemen seines «Staates» eine richtungweisende Linie zur Lösung vorzuzeichnen. Er vereinigte die Besitzungen der verwandten Zweige, Piemont der Savoyen-Achaia und Waadt der Savoyen-Waadt, verzichtete auf unhaltbare Positionen, die dem Ganzen wenig nützten (die Enklaven im Viennois), eroberte Gebiete, weil sie zur Einigung und Abrundung seines Staates notwendig waren (Faucigny), und bereitete benachbarte Gebiete für eine zukünftige Eroberung vor (Nice, Genevois, Unterwallis)<sup>2</sup>.

Nach außen waren die Savoyer seit dem Tode des letzten Rudolfingers und dem Rückfall Burgunds an das römische Reich unter Konrad II. reichsunmittelbare Grafen geworden. Ohne Zaudern ergriffen die ersten Grafen der Dynastie die Partei des Reiches und bewiesen mehrmals ihre Treue. Es geschah zwar nicht ganz aus Selbstlosigkeit, wußten sie sich doch für ihre Dienste stets entsprechend bezahlen zu lassen. Die Savoyer hatten erkannt, daß sie bei der Schwäche der deutschen Herrscher durch Anerkennung ihrer Oberhoheit eine bedeutend größere Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit erlangen würden, denn als Untertanen eines neuen Burgunderreiches oder gar als Vasallen der französischen Krone. Das römische Reich hing seinerseits stark am Besitz des ehemaligen Königreiches Burgund, das seinen Beherrschern den Weg durch die Westalpen nach Italien offenhielt. So sahen es die deutschen Herrscher nicht ungern, daß ein großer Teil dieses Reiches in der Hand eines treuen Vasallen langsam wieder vereinigt wurde. Mehrmals sollten in der Folge deutsche Könige auf ihren Italienzügen die Wege und Pässe Savoyens

halten können. Dagegen verwalten die Savoyer Teile des Bugey auf dem rechten Ufer der Rhone, das Pays de Gex zwischen Rhone und Doubs, die Bresse zwischen Saône und Ain und die Waadt nördlich des Genfersees. Alles in allem ist es ein erstaunlich weites und vielfältiges Gebiet in der Hand eines Fürstenhauses, dessen Ursprünge wahrscheinlich in den eher bescheidenen Besitzungen des alten Savoyen zwischen Rhone, Quiers und Isère zu suchen sind, konnte sich doch Savoyen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an territorialer Ausdehnung mit dem stolzen Herzogtum Burgund messen.

<sup>1</sup> Vgl. F. COGNASSO, *Il Conte Verde*, S. 253.

<sup>2</sup> *Ibidem*, S. 253–256.

benützen und dabei die Savoyer mit Privilegien belohnen. Doch sollte es auch den Savoyern nicht mehr gelingen, das ganze Gebiet des ehemaligen Königreiches unter einer Herrschaft zu vereinigen, vor allem die Bischöfe hielten an ihrer Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit fest. Und bald sollten sich andere politische Faktoren geltend machen.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war eine Expansionspolitik großen Stils an den Grenzen Savoyens beinahe unmöglich. Im Westen, wo die Besitzungen Savoyens, des Delphinats und Burgunds durch Erbschaften, Kauf usw., sehr stark ineinander verkeilt und durcheinander geraten waren, hatten die Beamten zwar durch zähe Zielstrebigkeit ein ständiges Vergrößern des Gebietes immer noch möglich gemacht, auch wenn der jeweilige Gewinn nur gering war<sup>1</sup>. Als aber der letzte unabhängige Delphin des Viennois, Humbert II., sein Land infolge Kinderlosigkeit und starker Verschuldung der französischen Krone verkaufte (1349), und diese so unmittelbare Nachbarin der Savoyer wurde, zogen sie vor, die umstrittenen Grenzfragen zu bereinigen<sup>2</sup>.

Die Rhone, das Flößchen Quiers und die Berge der Maurienne bildeten von nun an die gemeinsame Grenze mit dem Delphinat, das direkt dem französischen Kronprinzen unterstellt wurde. An eine Expansion in diese Richtung war nicht mehr zu denken, wollte man nicht in einen ernststen Konflikt mit Frankreich geraten und die Existenz der Grafschaft gefährden. In der Folge bildete nur noch das Genevois eine größere Enklave im savoyischen Besitz, doch bemühten sich die Grafen von Genf, mit den Savoyern in bestem Einvernehmen zu leben und bereiteten so die friedliche Vereinigung ihrer Grafschaft mit Savoyen vor<sup>3</sup>.

Als direkte Folge des Vertrages von Paris und des klugen Verzichts auf die Ausdehnung des Staates nach Westen, wo die Wiedervereinigung der Gebiete des Königreiches von Arles auf die Savoyer stets eine gewisse Anziehung ausgeübt hatte, ist die Hinwendung der gräflichen Politik gegen Italien zu betrachten.

Im Piemont hatte Amadeus VI. nach den heftigen Wirren unter Jakob von Savoyen-Achaia und der Beseitigung seines ältesten Sohnes Philipp<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ibidem, S. 30.

<sup>2</sup> Im Vertrag von Paris (1355) verzichtete Amadeus VI. auf seine Besitzungen und Rechte im Viennois und Novalais auf dem linken Ufer der Quiers, erhielt aber dafür Faucigny, Gex und die im Genevois gelegenen Besitzungen des Delphins.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 58, Anm. 2.

<sup>4</sup> Philipp von Savoyen-Achaia wurde im See von Avigliana ertränkt. Vgl. P. L. DATTA, Storia, S. 212.

für den unmündigen Amadeus die Regentschaft übernommen <sup>1</sup>. Als dieser 1378 die Verwaltung seines Erbes übernahm, war der Wille nach Unabhängigkeit in der Familie der Savoyen-Achaia gebrochen. Amadeus war wie sein Nachfolger und Bruder ein treuer Vasall des Grafen und eine wichtige Stütze gegen die unberechenbaren Angriffe der Markgrafen von Saluzzo und Montferrat sowie der Visconti von Mailand <sup>2</sup>. Mit diesen beiden Brüdern, die kinderlos starben, erlosch auch der herrschende Zweig der Savoyen-Achaia; Piemont geriet unter die direkte Oberhoheit des Hauses von Chambéry.

Die Lombardei war im übrigen sehr der savoyischen Habgier ausgesetzt. Es fanden sich dort nur einige Kleinstaaten wie Saluzzo, Montferrat, Asti, Ceva, Nizza usw., aber die Grenzen waren nirgends fest und die Rechte überall verschieden, von Schloß zu Schloß, von Dorf zu Dorf. Feudalherrschaften und bischöfliche und klösterliche Signorien lagen miteinander fast ständig in Fehde. So war es sehr leicht, durch Handstreich die Herrschaft zu wechseln. Geschickt wußte sich Amadeus VI. als Schiedsrichter einzuschalten oder seine Schutzherrschaft «anzubieten» <sup>3</sup>. Doch hier sollten die Savoyer bald mit den Zielen der mächtigen und rücksichtslosen Visconti aus Mailand in Konflikt geraten. Obwohl die beiden Dynastenfamilien grundverschieden waren, gestalteten sich die gegenseitigen Beziehungen nach außen im allgemeinen gut. Der Einfluß der klugen Blanche von Savoyen, der Gattin Galeazzos II. Visconti, kann in diesem Zusammenhang nicht hoch genug eingeschätzt werden! Gemeinsam beseelte die beiden Dynastien nur eines: Der feste Wille, ihre Staaten zu vergrößern und ihre Macht zu festigen. Die politische Auseinandersetzung ging vor allem um Besitzungen im südlichen Piemont, denn beide Familien suchten einen Zugang zum Meer. Mailand reichte bis an die Grenzen von Montferrat und Asti und streckte seine Hand nach Gebieten aus, die sowohl die Savoyer als auch die Achaia, Montferrat und Saluzzo in ihren Besitz zu bringen bestrebt waren. Es handelt sich um die Güter der Anjou von Neapel. Seit dem 13. Jahrhundert besaßen diese die Städte Asti, Alba, Chieri, Mondovi, Tortona,

<sup>1</sup> Er war der erste Sohn Jakobs aus 3. Ehe mit Marguerite de Beaujeu und wurde am Hofe von Chambéry mit seinem Bruder Ludwig zusammen erzogen.

<sup>2</sup> Vgl. MARIE JOSÉ, *Les Origines*, Kapitel IV: Unification et agrandissement des Etats de Savoie sous Amédée VI., bes. Insubordination de Jacques, prince d'Achaie, S. 108 ff. und Philippe et la fin de la résistance, S. 112 ff.

<sup>3</sup> Die Situation ist sehr bezeichnend für die politische Indifferenz des größten Teils der Bevölkerung einerseits und für das Vorherrschen ökonomischer Momente andererseits (F. COGNASSO, *Il Conte Verde*, S. 30–31).

Alessandria und Cherasco. Doch war Königin Johanna I. von Neapel nicht mehr in der Lage, die Gebiete zu verteidigen. Der Kampf wogte lange hin und her, und oft wechselten die Städte den Besitzer<sup>1</sup>. Savoyer wie Mailänder waren jedoch stets bestrebt, einer entscheidenden Begegnung auszuweichen und andere den Krieg führen zu lassen. An diesen Grenzen sind deshalb die Gewinne Savoyens nicht so bedeutend wie im Westen und Nordwesten, wo es mit kluger Diplomatie und weniger Anstrengung mehr erreicht hatte<sup>2</sup>. Zwischen 1350 und 1379 gelang es dem Geschick Amadeus' VI. doch, Gegner und Bundesgenossen dazu zu bringen, ihm alle Städte und Ländereien abzutreten, die mit der Zeit aus dem Piemont einen homogenen Staat unter der Herrschaft Savoyens machen sollten<sup>3</sup>.

Nun bleibt uns noch kurz auf die Situation nördlich des Genfersees und im Wallis einzugehen. 1359 war das Waadtland durch Kauf unter die direkte Oberherrschaft Savoyens zurückgekehrt<sup>4</sup>. Amadeus VI., der den Kauf tätigte, kannte die Bedeutung der Waadt für den Transitverkehr am Ausgang des obern Rhonetales, längs des Genfersees und gegen das Schweizer Mittelland und Deutschland hin. Dieser Kauf bedeutete auch einen weiteren Schritt zur Isolierung Genfs, dessen Freiheit den Savoyern schon längst ein Dorn im Auge war<sup>5</sup>. An eine weitere Ausdehnung der Grafschaft nach Norden dachte in Savoyen wohl niemand mehr ernsthaft, seitdem die Habsburger ihre Hand über das schweizerische Mittelland hielten und nachdem Amadeus VI. die Politik seines Hauses gegen Italien orientiert hatte. Er verzichtete endgültig auf die legitimen Ansprüche auf die deutschsprachigen Gebiete der Kyburger<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Vgl. MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 127–143 und 201–223.

<sup>2</sup> E. PLAISANCE, *Histoire*, S. 211.

<sup>3</sup> MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 223.

<sup>4</sup> Katharina von Savoyen war beim Tode ihres Vaters Ludwig II. alleinige Erbin der Besitzungen der Savoyen-Waadt geworden. In dritter Ehe heiratete sie Wilhelm von Flandern, Graf von Namurs, und zog nach Belgien. Begreiflicherweise war das Interesse Wilhelms an der Waadt nicht sehr groß. So verkaufte er 1359 alle Besitzungen, die seine Gemahlin in die Ehe gebracht hatte, für 160 000 Goldgulden an Amadeus VI. Es handelte sich neben der Waadt auch um Besitzungen und Rechte im Valromey und Bugey. Vgl. u. a. MARIE JOSÉ, *Les Origines*, S. 116–117.

<sup>5</sup> Die Waadt umfaßte damals die 10 Kastlaneien Nyon, Rolle, Morges, Moudon, Estavayer, Romont, Rue, Yverdon, Clées und Vaulruz, zusammen bildeten sie eine Landvogtei mit Zentrum in Moudon (vgl. J. CORDEY, *L'acquisition du Pays de Vaud par le Comte Vert 1359*, in MDR, Serie 2, Bd. 6, 1907, S. 65–106).

<sup>6</sup> Infolge Ehe zwischen Hartmann dem Älteren von Kyburg und Marguerite von Savoyen, Schwester Peters II., gestorben 1273, bestanden seitens der Savoyer legitime Erbschaftsansprüche.

und begnügte sich damit, mit Freiburg und dem immer stärker werden- den Bern gute Beziehungen zu pflegen und deren Kampf gegen die Habsburger zu unterstützen <sup>1</sup>.

Von ganz anderem Interesse war für die Savoyer die bischöfliche Grafschaft Wallis. Seit dem 11. Jahrhundert hatten sie – sei's auf diplomatischem, sei's auf militärischem Weg – versucht, das Tal unter ihre Oberhoheit zu bringen. War es den Bischöfen stets gelungen, mit Hilfe des Adels oder der Untergebenen die Unabhängigkeit zu wahren, so konnten sie auf die Dauer doch nicht verhindern, daß Savoyen bedeutende Erfolge erzielte: Im 14. Jahrhundert hatte es seine Herrschaft bis vor die Tore Sittens vorgeschoben. Der Einfluß auf die Besetzung des Bischofsstuhles war so ausschlaggebend, daß man eine Zeitlang glauben konnte, die Angliederung der Grafschaft an Savoyen sei nur noch eine Frage der Zeit <sup>2</sup>. Übrigens waren auch im Wallis die Besitzungen beider stark ineinander verwoben, so daß ständige Reibereien zwischen den savoyischen Beamten und den Untertanen des Bischofs nicht zu vermeiden waren. Im Wallis mußte Savoyen nicht befürchten, mit einem mächtigeren Gegner in Konflikt zu geraten, wie es an den westlichen und südlichen Grenzen der Fall war.

Warum erschien der Besitz dieses abgeschlossenen Tales zwischen seinen hohen Bergen den Grafen so wünschenswert? Sicher nicht, um den einst gehegten Plan einer Wiedervereinigung des Königreiches Hochburgund zu verwirklichen, und ebensowenig war der Gedanke an Expansion alleinige Triebfeder. Für Savoyen galt es, in den Besitz der Straßen und Pässe des Landes zu gelangen!

Es ist nicht möglich, die Bedeutung des Wallis im ausgehenden 14. Jahrhundert zu verstehen, ohne einen Blick auf den Handel und das Wirtschaftsleben der Nachbarländer zu werfen. Die beiden Walliser Alpenübergänge Simplon und St. Bernhard waren lange die beste Verbindungsmöglichkeit zwischen Italien und dem Norden Europas durch die Zentralalpen. Diesen Pässen verdankt es das obere Rhonetal auch, daß es in der Geschichte des Alpengebietes eine so bewegte Rolle gespielt hat. Der Übergang über den Großen St. Bernhard ist bereits in der Antike ein

<sup>1</sup> Vgl. *Histoire Militaire de la Suisse*, publiée sur l'ordre du chef de l'état-major général, le colonel commandant de corps Sprecher von Bernegg, sous la direction du colonel M. Feldmann et du capitaine H. G. Wirz, 4<sup>e</sup> Cahier, Bern 1935. Vgl. 7<sup>e</sup> chapitre: La politique des Confédérés au XIV<sup>e</sup> et au XV<sup>e</sup> siècle, par EMIL DÜRR, S. 251.

<sup>2</sup> *Ibidem*, S. 176.

von den Römern ausgebauter Verkehrsweg. Der Reihe nach haben ihn Heere, Händler, Rompilger, deutsche Könige und römische Kaiser im frühen Mittelalter sehr oft benützt<sup>1</sup>. Im 14. Jahrhundert hatte er vor allem für die Verbindung zwischen den savoyischen Besitzungen im Unterwallis und dem ebenfalls savoyischen Aostatal eine hervorragende Bedeutung. Der Simplon dagegen, dessen alter Saumweg aus der Römerzeit anscheinend erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts für den größeren Warentransport sowohl von Mailand als auch vom Bischof von Sitten ausgebaut worden war, war der eigentliche Handelspaß zwischen der Lombardei und Genf und den Märkten der Champagne. Die fast ständigen Spannungen zwischen den Visconti und den Savoyern wegen Besitzungen in der westlichen Po-Ebene und am Fuße der Westalpen und die Verselbständigungsgelüste der Fürsten von Savoyen-Achaia im Piemont ließen den Verkehr über den Mont Cenis als wenig sicher erscheinen. Zollschwierigkeiten, Paßsperrern und lokale Kriege beeinträchtigten dort fast ständig den Handel.

Während der Verkehr über den Großen St. Bernhard aus den eben erwähnten Gründen, aber auch wegen seiner relativ bedeutenden Höhe (2469 m ü. M.) im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts für den internationalen Verkehr stark an Bedeutung verlor, stieg die des Simplons erheblich an. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und bis zur Erschließung des Gotthards war er beinahe der einzige Alpenübergang für den Handel zwischen Italien und der Champagne und Flandern dank seiner geringen Höhe (2005 m ü. M.) und der gleichmäßigen Steigungen auf beiden Seiten der Alpen<sup>2</sup>.

Infolge der ständigen Bedrohung durch Savoyen im Westen wandte sich das Oberwallis mehr und mehr dem Süden zu. Das förderte ebenfalls den Ausbau der Simplonstrabe, die Bischof Bonifaz von Challant 1291 von der Brücke bei Crevola im Val Divedro bis Brig mit allen Rechten erworben hatte<sup>3</sup>. Bereits vorher war eine ganze Anzahl von Handelsverträgen zwischen den Gesellschaften von Mailand und Pistoja und den Landesherren abgeschlossen worden, um einen möglichst reibungslosen Verkehr durch die Grafschaft zu sichern<sup>4</sup>, denn die italienischen Handelsleute benützten mit ihren Waren außer der Talstraße

<sup>1</sup> Vgl. hierzu E. OEHLMANN, Die Alpenpässe im Mittelalter, in JSG, Bd. 3, 1878, S. 169–289 und Bd. 4, 1879, S. 163–324.

<sup>2</sup> M. C. DAVISO, La route du Valais au 14<sup>e</sup> siècle, in SZG, Bd. 1, 1951, S. 546.

<sup>3</sup> Gr. 1020.

<sup>4</sup> Gr. 764, 787, 805, 1017. Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 320.

auch die zahlreichen Susten auf dem Hoheitsgebiet des Fürstbischofs von Sitten. Diese Verträge, aber auch die savoyischen Zollabrechnungen von St-Maurice und Chillon-Villeneuve, geben Zeugnis vom regen Verkehr auf den bischöflichen Straßen <sup>1</sup>.

Ein Umstand, der in engstem Zusammenhang mit dem Handel von ganz besonderer Bedeutung ist, ist die wirtschaftliche Blüte Mailands und der Lombardei im 14. und 15. Jahrhundert. Während die Wirtschaft Westeuropas im 14. Jahrhundert auf weite Strecken durch Hungersnot, durch Geldkrise infolge Kriegswirtschaft und durch die Pest, die ein Drittel der Bevölkerung Europas hinweggerafft hatte, fast völlig lahmgelegt worden war <sup>2</sup>, bot die Gegend Mailands und der Lombardei ein ganz anderes Bild. Eine intensive, aufbauende und erneuernde Tätigkeit machte sich breit. Die Periode der Expansion, etwa von 1350 bis 1500, wurde zwar durch längere oder kürzere Krisen unterbrochen, aber man darf trotzdem von einer langandauernden Blütezeit sprechen, die ihren Höhepunkt um die Mitte des 15. Jahrhunderts erreichte <sup>3</sup>. Im Wallis wirkte sich dieser Umstand verschieden aus. Einerseits bedeutete der rege Handel und Verkehr, der durch das Tal zog, um die Webereien Norditaliens mit Rohstoffen zu versorgen und die Märkte Nordfrankreichs und Flanderns mit Stoffen und Geweben zu beliefern, eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Bevölkerung und den Landesfürsten. Andererseits brachte der Handel auch politische und personelle

<sup>1</sup> Die Abrechnungen der bischöflichen Zollstellen, deren es an der Talstraße eine ganze Reihe gab (vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 320–321), sind leider fast samt und sonders verloren, um so wertvoller sind die wenigen Fragmente. Sie geben uns Aufschluß über die Art der Waren, die den mittelalterlichen Handel beherrschten. Vergleich zwischen dem Zoll von Sitten und dem von St-Maurice: In St-Maurice wurden vom 13. Juli 1378 bis 8. März 1385 8765 Ballen verzollt, etwa 110 Ballen pro Monat. In Sitten waren es für die Jahre 1379 bis 1384 (6. Februar) 8598 Ballen, also etwa 143 pro Monat. Zieht man den starken Transportrückgang während der Wirren von 1384 in Betracht, kommt man auf annähernd denselben Durchschnitt, was beweisen dürfte, daß ein großer Teil der Waren durch Sitten, also über den Simplon, zog. In der Ausfertigung der beiden Abrechnungen ist ein sehr großer Unterschied feststellbar, die der savoyischen Beamten ist viel genauer und ausführlicher und bringt Termine und auch genaue Angaben über die Art der Waren; die Angaben für Sitten sind sehr allgemein und «großzügig». Daß sich unter solchen Umständen ein Vergleich nur mit vielen Vorbehalten anstellen läßt, ist klar. – Quellen für Sitten: StAS, ABS 127/7. Quelle für St-Maurice: Turin, Chambre des Comptes, Inventario 69, Fol. 161.

<sup>2</sup> E. PERROY, A l'origine d'une économie contractée: Les crises du XIV<sup>e</sup> siècle, in *Annales Economie, Sociétés, Civilisations*, 1949, S. 167–182.

<sup>3</sup> M. CIPOLLA, *Storia di Milano*, Bd. 8, 3. Teil: I precedenti economici, S. 347 ff.

Bindungen, die vor allem im Kampf gegen Savoyen deutlich hervortraten. Zahlreiche lombardische Händler und Ballenführer ließen sich zeitweilig oder dauernd in den größeren Zentren des Wallis nieder, erwarben das Bürgerrecht und erlangten bedeutende soziale und politische Stellungen.

Der Gegensatz Mailand – Savoyen wirkte sich auch im bischöflichen Wallis stark aus. Geschickt wußten die Visconti das Unabhängigkeitsstreben der obern Zenden auszunutzen, um den Träger der savoyischen Politik im Wallis, den Bischof von Sitten, zu vertreiben, als ihnen der Einfluß der Savoyer im Wallis zu mächtig zu werden drohte. Nicht zufällig stehen auch Lombarden an der Spitze des Aufruhrs!

In ihrer Haltung zum Wallis ließen sich die Mailänder mehr von wirtschaftlichen als von politischen Motiven leiten. Den Handelsleuten lag in erster Linie daran, die Verkehrswege sicher zu erhalten, und es war für sie gewiß leichter, mit den Wallisern und ihrem Bischof – vorausgesetzt daß dieser nicht die Interessen Savoyens vertrat – zu verhandeln als mit dem immer mächtiger werdenden Savoyer, der den Simplon auch für militärische Zwecke benutzen konnte, sobald dieser in seiner Macht lag. Die Sperrung des Passes wäre einer Wirtschaftskrise in Norditalien gleichgekommen. So fühlte sich Mailand von Norden her bedroht, sobald Savoyen im Wallis zu stark zu werden begann, und unterstützte im geheimen jede Bewegung, die gegen Savoyen gerichtet war.

Die Oberwalliser ihrerseits sahen sich ganz natürlich eher von Mailand angezogen, das ihre Unabhängigkeit in keiner Weise zu gefährden schien, solange seine Handelsleute ungehindert über die Straßen des Landes ziehen konnten; für die Walliser war das übrigens eine Verdienstmöglichkeit ersten Ranges, und man war nicht ohne weiteres gewillt, sie aufzugeben. – Die wirtschaftlichen Zusammenhänge – bis jetzt anscheinend etwas außer acht gelassen – spielten in der Entwicklung der Landesgeschichte eine nicht zu unterschätzende Rolle.

### III. KAPITEL

## Verwaltungsapparat und Beamtenstab

Theoretisch lassen sich die bischöflichen Beamten in drei Kategorien gliedern: 1. die an der «curia episcopalis» Tätigen, die «familiares»; 2. die kirchlichen Würdenträger und der Diözesanklerus; 3. die Beamten